

Grundsätzliches

Das Mindestlohngesetz (MiLoG)

- In Kraft getreten am 16.08.2014
- Einführung eines branchenunabhängigen Mindestlohns ab 1. Januar 2015 in Höhe von 8,50 € brutto je Zeitstunde.
- Anspruch hat grundsätzlich jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer
- Sondertarif in Landwirtschaft/Forsten/Gartenbau:
 - 7,40 € (2015)
 - Übergangszeit von 3 Jahren (2015 – 2017)
 - Voraussetzung: Allgemeingültiger Tarifvertrag
 - In der Landwirtschaft ab 1.1.2015 Gilt für Betriebe, die in der SVLFG – Berufsgenossenschaft versichert sind (§§ 123 Abs. 1 Nrn. 1-5 u. 7, 131 SGB VII)
 - Anwendung des Arbeitsentsendegesetzes AEntG (Vorrang vor MiLoG !!!)

Der tarifliche Mindestlohn in der Landwirtschaft

Dieser wird bis Ende 2017 an den gesetzlichen Mindestlohn angepasst.

| | West | Ost |
|-----------------|-------------------------------------|------|
| ab 1. Jan. 2015 | 7,40 | 7,20 |
| ab 1. Jan. 2016 | 8,00 | 7,90 |
| ab 1. Jan. 2017 | 8,60 | 8,60 |
| ab 1. Nov. 2017 | 9,10 | 9,10 |
| ab 1. Jan. 2018 | Gesetzlicher Mindestlohn bundesweit | |

Für saisonale Arbeitsspitzen kann beim Gewerbeaufsichtsamt eine Ausnahmeregelung vom Arbeitszeitgesetz beantragt werden.

Noch Fragen? Ihre Ansprechpartner



**Bayerischer
Bauernverband**

Ausführliche Informationen erhalten Mitglieder des BBV an ihrer BBV Geschäftsstelle

Südostbayerischer Verband der Obst- und Kleinbrenner e.V.

Andrea Westenthanner
Geschäftsführung

Werkstraße 16
84513 Töging

Telefon: (08631) 1858-61
Fax: (08631) 1858-19

info@obstbraende-bayern.de



Südostbayerischer Verband der Obst- und Kleinbrenner e.V.

Informationen zum Mindestlohn in der Landwirtschaft



**Zusammengestellt aus dem
Gesetz zur Regelung eines
allgemeinen Mindestlohns
Mindestlohngesetz – MiLoG
in Zusammenarbeit mit den
Bayerischen Bauernverband**

**Mindestlohn – Hotline
0 30 / 60 28 00 28**

Aus dem Mindestlohngesetz – MiLoG

Für wen gilt der Mindestlohn NICHT

- Auszubildende: Azubis sind keine Arbeitnehmer. Die Ausbildungsvergütung wird durch das Berufsbildungsgesetz und Tarifverträge geregelt.
- Praktikanten: bei Pflichtpraktikum entsprechend der Ausbildungs- oder Studienordnung; zur Berufsorientierung (max. 3 Monate), als Einstiegsqualifizierung (BMAS will Praxisleitfaden erstellen)
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose (> 1 Jahr arbeitslos) für die ersten 6 Monate der Beschäftigung
- Ehrenamtlich Tätige - Abgrenzungsprobleme trotz „Klarstellung“

Aufzeichnungspflicht

- Es besteht Aufzeichnungspflicht der geleisteten Arbeitsstunden für alle unter den Tarifvertrag fallenden Beschäftigten.
- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit, spätestens nach 7 Tagen
- 2 Jahre Aufbewahrungspflicht
- Im MiLoG nur für die geringfügig Beschäftigten und für Wirtschaftsbereiche gemäß Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.
- Ab dem 1. August 2015 besteht für Mifas in der Landwirtschaft generell keine Aufzeichnungspflicht mehr.

Lohnzahlung

- Löhne sind zur vereinbarten Fälligkeit oder spätestens zum letzten Bankarbeitstag des Folgemonats auszubezahlen.
- Eine Anrechnung von Kost und Logis bei Saisonarbeitnehmern ist nur im Rahmen des MiLoG möglich. Für die Landwirtschaft deshalb erst ab 2018

Kurzfristige Beschäftigung

Befristete Änderungen vom 1.1.2015 bis 31.12.2018

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450,00 EUR im Monat übersteigt.
- Übergangsregelung beachten (Beschäftigungsbeginn 2014)!

Mitarbeitenden Familienarbeitskräfte - MIFAS

Der Mindestlohn gilt für Arbeitnehmer; deshalb ist bei Mifas zu prüfen, ob Sie als „Arbeitnehmer“ anzusehen sind, oder ob es sich lediglich um familienhafte Mithilfe handelt. Es gelten folgende Grundsätze:

- Mifas mit Arbeitsvertrag (mündliche oder schriftliche Vereinbarung eines Arbeitsverhältnisses) gelten nach dem MiLoG als Arbeitnehmer. Es ist der Mindestlohn zu zahlen.
- Personen, die eine Tätigkeit aufgrund einer familienhaften Bindung ausüben, unterliegen nicht dem MiLoG (z.B. 5-6 Stunden wöchentliche Mitarbeit des Vaters auf dem Hof, kein regelmäßiges Entgelt).
- Bei einer Vollzeit-Mitarbeit eines Mifa (z.B. potentieller Hoferbe), ohne dass ein Arbeitsvertrag vorliegt, kommt es auf eine Gesamtbetrachtung der tatsächlichen Umstände an (Einzelfallbetrachtung).

Fortsetzung MIFAS siehe nächste Seite

Es handelt sich in aller Regel um familienhafte Mithilfe bei Hofnachfolgern, wenn:

- die Tätigkeit nicht auf Erwerb ausgerichtet ist. Er arbeitet im Eigeninteresse zum Erhalt bzw. zur Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes.
- der Hofnachfolger ist nicht wie eine fremde Arbeitskraft in den landwirtschaftlichen Betrieb eingegliedert und unterliegt nicht oder nur in abgeschwächter Form dem Weisungsrecht des landwirtschaftlichen Unternehmers.
- die vom Unternehmer gewährte Geldleistung nicht der Lohnsteuer unterworfen ist und als Privatentnahme gebucht wird.
- die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Sachbezüge nicht vom Unternehmer steuerlich geltend gemacht werden.
- keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.
- kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt und auch kein Nachweis über die Arbeitsbedingungen im Sinne des § 1 Nachweisgesetz.

Kontrolle und Einhaltung des Gesetzes

Zuständig sind die Behörden der Zollverwaltung. Die Zuständigkeiten weiterer Behörden, wie z.B. Prüfdienst der Rentenversicherung, Finanzbehörden, Sozialversicherung... bleiben weiterhin bestehen.

- mit einem Bußgeld bis 500.000 € kann belegt werden, wer den Mindestlohn nicht / nicht rechtzeitig zahlt
- mit einem Bußgeld bis 30.000 € kann belegt werden, wer die Prüfung durch die Zollbehörde nicht duldet oder bei der Prüfung nicht mitwirkt, z.B.
 - das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraumes nicht duldet
 - die in der EDV gespeicherten Daten nicht richtig oder vollständig übermittelt
 - die Arbeitszeiten nicht richtig aufzeichnet oder die Aufbewahrungspflichten nicht erfüllt
 - Lohnunterlagen nicht richtig oder vollständig bereithält.